

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Füchsle-Camps des SC Freiburg („AGB“)

## I. Geltungsbereich

(1) Der Sport-Club Freiburg e.V. (nachfolgend: "**SCF**") veranstaltet Fußball-Camps. Die Bezeichnung dieser Veranstaltung lautet "Füchsle-Camps" („**Veranstaltung**").

(2) Für die Rechtsverhältnisse zwischen dem SCF, vertreten durch den Vorstand, und den Kindern und Jugendlichen, vertreten durch ihre Erziehungsberechtigten, im Hinblick auf die Veranstaltung finden ausschließlich diese AGB Anwendung.

## II. Vertragsschluss

(1) In den Katalogen, Prospekten, Anmeldeformularen und auf den Webseiten des SCF ist noch kein rechtsverbindliches Angebot für einen Vertragsabschluss enthalten bzw. gerichtet.

(2) Ein Angebot auf Abschluss eines Teilnahmevertrages geht von den Teilnehmern/innen aus, vertreten durch den oder die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Hierbei sind die erforderlichen Angaben im Anmeldeformular zu tätigen. Die Anmeldung kann direkt auf der Webseite <https://www.scfreiburg.com> durchgeführt werden.

(3) Der SCF kann ein abgegebenes Angebot für die Teilnahme an einer Veranstaltung dadurch annehmen, dass er dem/der Teilnehmer/in eine Teilnahmebestätigung spätestens vier (4) Wochen vor Veranstaltungsbeginn per E-Mail zusendet.

## III. Leistungsumfang

Die Veranstaltungen sind grundsätzlich mehrtägige Veranstaltungen und umfassen insbesondere eine Kinderbetreuung, die Vermittlung sportlicher Inhalte, eine Verpflegung für die Teilnehmer/innen und – soweit vorhanden – einzelne Fan-Artikel des SCF.

## IV. Teilnahmeberechtigung

An den Veranstaltungen können grundsätzlich die im Rahmen des Angebots näher bezeichneten Altersgruppen bzw. Jahrgänge teilnehmen.

## V. Teilnahmegebühren

Die im Rahmen des Angebots genannten Teilnahmegebühren für die Veranstaltung werden mittels Einzugsermächtigung eingezogen.

## **VI. Rücktritt, Krankheits- und Verletzungsfall**

(1) Der/Die Teilnehmer/in kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform (E-Mail ausreichend).

(2) Bei Rücktritt bis zwei Wochen vor Beginn der gebuchten Veranstaltung sind 10 Prozent, bei Rücktritt innerhalb der letzten zwei Wochen 50 Prozent des Teilnahmebeitrages zu zahlen.

(3) Mit dem Rücktritt verliert der/die Teilnehmer/in das Recht, an der gebuchten Veranstaltung teilzunehmen.

(4) Im Krankheits- oder Verletzungsfall erfolgt bei Nachweis durch ärztliches Attest eine Rückerstattung von 90 Prozent des Teilnahmebeitrages. Eine derartige Rückerstattung ist ausgeschlossen, wenn der Abbruch der Veranstaltung erst ab dem zweiten Veranstaltungstag bei einem 3-Tages-Camp oder ab dem dritten Veranstaltungstag bei einem 4-Tages-Camp erfolgt.

## **VII. Annullierung der Veranstaltung**

(1) Im Falle höherer Gewalt, insbesondere aufgrund der weiter anhaltenden Corona-Pandemie, hat der SCF jederzeit das Recht, die Durchführung einer Veranstaltung abzusagen. In diesem Fall vergütet er binnen 14 Tagen den Teilnahmebeitrag zurück, wobei er jedoch zur Aufrechnung mit einem etwaigen Entschädigungsanspruch im Sinne von Absatz (2) berechtigt bleibt.

(2) Im Falle der Annullierung einer Veranstaltung wegen höherer Gewalt, insbesondere aufgrund der weiter anhaltenden Corona-Pandemie, und einer geschuldeten Rückvergütung des Teilnahmebeitrags bleibt dem SCF jedoch ein Entschädigungsanspruch vorbehalten für die bereits erbrachten oder zur Annullierung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen.

## **VIII.. Kranken-, Haftpflichtversicherung**

Jede/r Teilnehmer/in muss über seine/e Erziehungsberechtigte/n kranken- und haftpflichtversichert sein. Die Teilnehmer/innen sind weder während der Veranstaltung noch auf dem Hin-/Rückweg durch den SCF kranken- oder haftpflichtversichert. Ansprüche bestehen gegenüber dem SCF insoweit nicht.

## **IX. Haftung**

(1) Ansprüche des/der Teilnehmer/innen bzw. des/der für ihn handelnden Erziehungsberechtigten gegenüber dem SCF auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des SCF, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig sind.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SCF nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen des Abs. (1) und (2) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des SCF.

## **X. Ausschluss**

Der SCF behält sich das Recht vor, den Teilnehmer/innen aus wichtigem Grund, der in der Person oder im Verhalten des/der Teilnehmer/innen liegt (insb. bei Randalen, Gewalttätigkeiten, Vandalismus, Rassismus, Drogen- und Alkoholgenuss, bei strafbarem Verhalten, z.B. sexuellen Übergriffen sowie bei

sonstigen groben Verstößen gegen Veranstaltungsregeln und/oder Äußerungen, die dazu geeignet gegen Werte des SCF zu verstoßen), von der Veranstaltung auszuschließen. Eine ganze oder teilweise Rückvergütung des Teilnahmebeitrags ist in diesem Fall verwirkt. Im Übrigen bestehen keine Ansprüche gegenüber dem SCF.

## **XI. Datenschutz**

(1) Sämtliche von den Erziehungsberechtigten übermittelten personenbezogenen Daten werden vom SCF unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung des Vertragsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Der SCF ist berechtigt, die Daten an von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragte Dritte, insbesondere auch an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, zu übermitteln.

(2) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden von Sport-Club Freiburg e.V. dazu genutzt, um über Produkte und Dienstleistungen des Sport-Club Freiburg e.V. zu informieren und werben zu können oder zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Die Teilnehmer/innen können der Nutzung zu diesen Zwecken jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Sport-Club Freiburg e.V. widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an Sport-Club Freiburg e.V., Gesellschaftliches Engagement, Achim-Stocker-Straße 1, 79108 Freiburg.

(3) Weitere Informationen zur Datenverarbeitung des SC Freiburg gibt es unter: [scfreiburg.com/datenschutz](https://scfreiburg.com/datenschutz).

(4) Die Kommunikationsdaten des SC Freiburg lauten: Sport-Club Freiburg e.V., Abteilung Gesellschaftliches Engagement, Achim-Stocker-Straße 1, 79108 Freiburg, Telefonnummer: +49 761 38551-646, Telefaxnummer +49 761 38551-91-646, E- Mail: [fuechslecamp@scfreiburg.com](mailto:fuechslecamp@scfreiburg.com)

## **XII. Recht am eigenen Bild/der eigenen Stimme**

Jede/r Teilnehmer/in bzw. seine Erziehungsberechtigten willigen widerruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien (unter anderem Print, Radio, Fernsehen/TV, SCTv, Internet/Online, Heimspiel, Flyer, Plakate, Social Media) ein in die unentgeltliche Verwendung des Bildes der Teilnehmer/innen und der Stimmen durch den SCF für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom SCF oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden. Die Einwilligung erstreckt sich auf die Vervielfältigung und Benutzung des Bildes/der Stimme in üblicher und angemessener Weise.

## **XIII. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Punkte dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht berührt.

Stand: November 2022